

NIEDERSCHRIFT

GZ GR 02/2025

über die am Donnerstag, dem 22. Mai 2025 im Gemeinderatssaal der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge stattgefundene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.11 Uhr

Ende: 20.22 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

- | | | |
|-----|-------------------|--------------------------|
| 1) | Bürgermeister | Günther Amelin |
| 2) | Vizebürgermeister | Gerald Kostial |
| 3) | Stadtrat | Franz Daxböck |
| 4) | Stadtrat | Mag. Mark Hofstetter |
| 5) | Stadtrat | Wilfried Duchkowitsch |
| 6) | Stadträtin | Marion Pitschmann |
| 7) | Gemeinderat | Ing. Robert Eberle |
| 8) | Gemeinderätin | Jennifer Rosa Gensthaler |
| 9) | Gemeinderat | Robert Hadacek |
| 10) | Gemeinderat | Christian Hetzer |
| 11) | Gemeinderätin | Tamara Hirschbigl |
| 12) | Gemeinderat | Stefan Karanitsch |
| 13) | Gemeinderat | Johann Kopf |
| 14) | Gemeinderat | Robert Kopf |
| 15) | Gemeinderätin | Martina Merk |
| 16) | Gemeinderat | Ing. Hubert Müller |
| 17) | Gemeinderat | Günther Peck |
| 18) | Gemeinderat | Martin Unger |
| 19) | Gemeinderat | Wilhelm Winkler |
| 20) | Gemeinderätin | Andrea Wojcik-Scholz |
| 21) | Mandat unbesetzt | ----- |

Abwesend und entschuldigt: Gemeinderätin Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer
Gemeinderat Peter Hummel
Gemeinderat Philip Klaus
Gemeinderat Franz Weinkum

Abwesend und nicht entschuldigt:

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

In beratender Funktion ist Stadtamtsdirektor-Stellvertreterin Kerstin Daxböck anwesend.

Als Schriftführer fungiert VB Eva Peck.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

I. öffentlicher Teil

Anmerkung:

Zu Beginn der Sitzung werden TOP 7) und TOP 8) von der Tagesordnung abgesetzt.

Weiters wird vom Bürgermeister Günther Amelin festgestellt, dass gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO 1973, LGBl. Nr. 1000 i.d.g.F. 4 Dringlichkeitsanträge in schriftlicher Form vorliegen. Diese werden vom Bürgermeister verlesen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages der Teichanlage der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge auf den Grundstücken Nr. 1382/1, 1383, 1384/1 und 2799, Fischeiverein „Tolle Hechte“ auf 5 Jahre.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beratung über die weitere Vorgehensweise Pachtschilling Kleingärten Wasenbruck.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Bestellung von 4 Gemeinderäte und 2 Ersatz Gemeinderäte bezüglich Dialogforum NEU.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 4:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Kaufvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Frau Maria Mitterböck betreffend Grundstück Nr.: 2264/28 im Ausmaß von 171m² und Grundstück 2264/29 im Ausmaß von 718m² zu € 3,00 / m². Dem Rechtsgeschäft liegt eine behördliche Maßnahme zur besseren Gestaltung von Bauland zugrunde.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 1) der Tagesordnung:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung „Madokli – Mannersdorf klimafit!

Zu der Gemeinderatssitzung wurde Herr Philipp Stern eingeladen. Er stellt dem Gemeinderat das Projekt „Madokli“ vor. Es werden dem Gemeinderat die Inhalte und Ziele erläutert. Die Fördermöglichkeiten bei diversen Projekten werden erläutert.

Römerland Carnuntum nimmt an dieser Kooperation nicht teil und der Vertrag wird erst unterzeichnet, wenn alle Vertragspartner aktualisiert wurden. Am Vertragsinhalt wird nichts geändert.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung, wenn alle Vertragspartner aktualisiert sind, „Madokli – Mannersdorf klimafit!“ beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzungen vom 24. März 2025.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 3) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Einräumung eines Leitungsrechtes auf gemeindeeigenen Grundstücken abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Firma Alpenglasfaser / Magenta / Infra Sales GmbH, Viktringer Straße 7 in 9020 Klagenfurt

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der Einräumung eines Leitungsrechtes auf gemeindeeigenen Grundstücken abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Firma Alpenglasfaser / Magenta / Infra Sales GmbH, Viktringer Straße 7 in 9020 Klagenfurt beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 4) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Ehrungen

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Ehrung beschließen.

Goldene Ehrennadel für Dr. Ernst Metz (Buch Scharfeneck)
Die Ehrung findet am 14. Juni 2025 statt.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 5) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung eines Dienstbarkeitsvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (EBSG).

Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung eines Dienstbarkeitsvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (EBSG), Amtsgebäude 1 in 7033 Pötttsching beschließen.

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

DIENSTBARKEITSBESTELLERIN:	DIENSTBARKEITSBERECHTIGTE:
<p>Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge</p> <p>als Vertreterin des Öffentlichen Guts</p> <p>Hauptstraße 48 2452 Mannersdorf am Leithagebirge</p> <p>im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt</p>	<p>Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung FN 125242 f</p> <p>Amtsgebäude 1 7033 Pötttsching</p> <p>im Folgenden kurz „EBSG“ genannt</p>

PRÄAMBEL:

Die EBSG ist Alleineigentümerin des GST-NR 310/2 EZ 2797 KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge. Auf dieser Liegenschaft soll ein Heizhaus zur Versorgung der Wohnhausanlage auf dem gegenüberliegenden GST-NR 317 EZ 508 KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge errichtet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Fernwärmeleitung über das dazwischenliegende Grundstück GST-NR 2784/2 EZ 2354 KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, welches zum Öffentlichen Gut gehört, verlegt wird.

Der vorliegende Vertrag dient daher der Einräumung eines Leitungsrechts für die GST-NR 310/2 EZ 2797 und GST-NR 317 EZ 508 beide KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge als herrschende Grundstücke über das GST-NR 2784/2 EZ 2354 KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge als dienendes Grundstück.

Grundbuchsstand und Eigentumsverhältnisse

Dienendes Grundstück:

a) KATASTRALGEMEINDE 05012 Mannersdorf am Leithagebirge EINLAGEZAHL 2354
BEZIRKSGERICHT Bruck an der Leitha

Letzte TZ 1303/2024
ÖFFENTLICHES GUT
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
2784/2 G * 2515
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge (Öffentliches Gut)
ADR: Hauptstraße 48, Mannersdorf am Leithagebirge 2452
d 563/2000 Beschluss 2000-02-28 Eigentumsrecht
g 3278/2019 Adressenänderung
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Herschende Grundstücke:

b) KATASTRALGEMEINDE 05012 Mannersdorf am Leithagebirge EINLAGEZAHL 2797
BEZIRKSGERICHT Bruck an der Leitha

Letzte TZ 468/2016
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
310/2 G Sonst (40) * 793
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
ADR: Rathausplatz 1, Pötttsching 7033
c 66/2006 Kaufvertrag 2005-07-13 Eigentumsrecht
***** C *****

c) KATASTRALGEMEINDE 05012 Mannersdorf am Leithagebirge EINLAGEZAHL 508
BEZIRKSGERICHT Bruck an der Leitha

Letzte TZ 2282/2024
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
317 G Sonst (40) * 11293
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
ADR: Amtsgebäude 1, Pötttsching 7033
a 2737/1993 IM RANG 1147/1993 Kaufvertrag 1993-06-11 Eigentumsrecht
c 1916/1995 Veräußerungsverbot
d 1917/1995 Veräußerungsverbot
e 794/1996 Veräußerungsverbot
g gelöscht
***** C *****

I. Dienstbarkeitsbestellung

Die Stadtgemeinde als Vertreterin des Öffentlichen Guts räumt der Eigentümerin der herrschenden GST-NR 310/2 EZ 2797 und GST-NR 317 EZ 508 beide KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, das ist derzeit die Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, sowie deren Rechtsnachfolgern die DIENSTBARKEIT der Duldung einer Fernwärmeleitung am dienenden GST-NR 2784/2 EZ 2354 KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge ein und bestellt das GST-NR 2784/2 für sie und ihre Rechtsnachfolger zur dinglichen Haftung für die Dienstbarkeit.

Die EBSG ist berechtigt, auf dem in der planlichen Darstellung gemäß Beilage ./1 gelb eingezeichneten Bereich eine Fernwärmeleitung über GST-NR 2784/2 EZ 2354 KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge zu führen, d.h. zu verlegen, zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern bzw. umzubauen.

II. Ausübung der Dienstbarkeit

1. Die Dienstbarkeit darf nur unter möglicher Schonung des dienenden Grundstücks ausgeübt werden.
2. Die jeweiligen Eigentümer der herrschenden Grundstücke verpflichten sich, den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks alle Schäden an diesem Grundstück, die durch die Ausübung dieser in diesem Vertrag eingeräumten Dienstbarkeit der Duldung einer Fernwärmeleitung hervorgerufen werden, zu ersetzen.
3. Demgegenüber verpflichten sich die jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks alle Arbeiten zur Errichtung und Erhaltung der Fernwärmeleitung zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitung zur Folge haben könnte.
4. Eine allfällige Entfernung der Fernwärmeleitung geht zu Lasten der Eigentümer der herrschenden Grundstücke und hat gemäß den Vorschriften der zuständigen Behörde zu erfolgen.

III. Unentgeltlichkeit

Die Bestellung der in Punkt I. vereinbarten Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich, entschädigungslos und ohne zeitliche Befristung.

IV. Kostentragung

Die EBSG übernimmt sämtliche mit der Errichtung und allfälligen Vergebührung dieses Dienstbarkeitsvertrags sowie des Servitutsplans (Beilage ./1) und der grundbücherlichen Umsetzung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren zur Alleinzahlung und verpflichtet sich, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

V. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Dienstbarkeitsvertrag bestehen nicht. Zusätze, Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Dienstbarkeitsvertrag bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen vom hiemit normierten Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

VI. Ausfertigungen

Der Dienstbarkeitsvertrag wird in einer Originalausfertigung errichtet, die bei der Dienstbarkeitsberechtigten verbleibt. Die Dienstbarkeitsbestellerin erhält eine Kopie, gegen Kostenersatz auch eine notariell beglaubigte Kopie.

VII. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit Frau Mag. Ivana Tunjic, geboren am 06.10.1992, Notarsubstitutin, Hauptplatz 23, 2700 Wiener Neustadt, oder Frau Mag. Alexandra Simek, geboren am 29.09.1999, Notariatskandidatin, Hauptplatz 23, 2700 Wiener Neustadt, Vollmacht, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zur Herstellung des Parteiwillens anzubringen sowie sämtliche Schriftstücke, Anträge und auch Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen und in der erforderlichen Form zu fertigen, welche mit diesem Vertrag zusammenhängen und zu dessen grundbücherlicher Durchführung erforderlich sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für die Abwicklung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlichen Unterschriften und Erklärungen zu leisten bzw. abzugeben. Die Bevollmächtigten sind dabei vom Verbot der Doppel- und/oder Mehrfachvertretung ausgenommen.

Diese Bevollmächtigung bezieht sich jedoch nicht auf materielle Vertragsinhalte, welche für die Vertragsparteien von rein wirtschaftlicher Bedeutung sind.

VIII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Vertragspartei erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge die nachstehende Eintragung vorgenommen werden

- ob der Liegenschaft EZ 2354 auf dem GST-NR 2784/2 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung einer Fernwärmeleitung gemäß Punktes I. dieses Vertrages zugunsten der herrschenden Grundstücke GST-NR 310/2 EZ 2797 und GST-NR 317 EZ 508 und ob der EZ 2797 und der EZ 508 die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit.

<p>Für die DIENSTBARKEITSBESTELLERIN:</p> <p>Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge</p> <p>als Vertreterin des Öffentlichen Guts</p> <p>..... am</p>	
<p>.....</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>.....</p> <p>(Vizebürgermeister)</p>
<p>.....</p> <p>(Gemeinderat)</p>	<p>.....</p> <p>(Gemeinderat)</p>
<p>Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge in seiner Sitzung vom</p>	

Für die DIENSTBARKEITSBERECHTIGTE:

....., am

**Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 125242f),
Amtsgebäude 1, 7033 Pöttsching**

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 6) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung einer Vereinbarung betreffend Grundabtretung abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Firma HZMI Immo II GmbH & Co KG, Ortenburgerstraße 27 in 9800 Spittal an der Drau.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung einer Vereinbarung betreffend Grundabtretung abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der Firma HZMI Immo II GmbH & Co KG, Ortenburgerstraße 27 in 9800 Spittal an der Drau beschließen.

Grundverbleibender selbst bearbeiteter Grundstück
für die Finanzlinie 24 (FNB) ...
Beimessungsgrundlage: 0,09 EUR
Grundsteuerbetrag: FNB 0,00
persönliche Ertragsmehrfachzahl: EUR 0,00

Vereinbarung betreffend Grundabtretung

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptplatz 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

und

HZMI Immo II GmbH & Co KG
FN 583562 f
Ortenburgerstraße 27
9800 Spittal an der Drau

sowie

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptplatz 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

und

Herrn Ernst Kolb
geb. 28.12.1955, SV-Nr: 1165 281255
Hauptstraße 2, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

wie folgt:

I.
Präambel

1. Mit Kaufvertrag vom 29.12.2022 erwarb die HZMI Immo II GmbH & Co KG zwecks Realisierung eines Bauprojektes unter anderem
 - von der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge die Grundstücke 677 und 787 der EZ 100 GB 05012 Mannersdorf am Leithagebirge und
 - von Herrn Ernst Kolb das Grundstück 674/2 EZ 110 GB 05012 Mannersdorf am Leithagebirgeund wurden diese Grundstücke unter anderem in die neu eröffnete EZ 3156 GB 05012 Mannersdorf am Leithagebirge abgeschrieben.
2. Um das beabsichtigte Bauprojekt realisieren zu können, wurde bei der Baubehörde gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 um die Bewilligung für die Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan von Dipl.-Ingenieur Gernot Taubenschuss ZT KG vom 02.08.2024, GZ6052, angesucht und mit Bescheid vom 01.10.2024 dieses Ansuchen bewilligt.

II.
Ergänzung zum Kaufvertrag vom 29.12.2022

Für die Realisierung des Bauprojektes und damit für die im Zusammenhang stehende Durchführung des Teilungsplanes ist es erforderlich, dass zusätzlich zu den Grundstücksabtretungen, die im Bescheid vom 01.10.2024 abgedeckt sind, auch weitere „Grundberichtigungen“ durch die Vertragsparteien durchgeführt werden, und zwar:

- Die Trennstücke 11 und 12 des in der Präambel genannten Teilungsplanes werden von der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge an die HZMI Immo II GmbH & Co KG abgetreten;
- umgekehrt werden von der HZMI Immo II GmbH & Co KG die Trennstücke 15, 16, 18 und 19 an die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge abgetreten:
- Herr Ernst Kolb tritt das Trennstück 14 an die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge ab.

Festgehalten wird, dass die Übergabe der abgetretenen Trennstücke bereits durch faktische Begehung erfolgt ist.

III. Entgelt

Diese Abtretungen werden von den Parteien als Ergänzung zum Kaufvertrag vom 29. 12. 2022 verstanden und sind die Abtretungen mit dem dort vereinbarten Kaufpreis bereits mitabgegolten, sodass von keiner Partei an eine andere Partei ein Entgelt zu leisten ist. Im Übrigen gelten auch für diese Grundabtretungen die Bestimmungen des ursprünglichen Kaufvertrages vom 29.12.2022.

IV. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen daher jeder für sich nachstehende ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligungen:

1. Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass

- das Trennstück 11 aus dem Grundstück 2802/3 der EZ 2177 GB 05012 in das Grundstück 681 der EZ 3156 GB 05012 sowie
- das Trennstück 12 aus dem Grundstück 2802/1 der EZ 100 GB 05012 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit C-LNR 40 in das Grundstück 681 der EZ 3156 GB 05012

jeweils abgeschrieben und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die HZMI Immo II GmbH & Co KG im Grundbuch eingetragen werde.

2. Die HZMI Immo II GmbH & Co KG erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass

die in der EZ 3156 GB 05012 liegenden Trennstücke, und zwar

- Trennstück 15 aus dem Grundstück 675
- Trennstück 16 aus dem Grundstück 676

jeweils in das Grundstück 2802/1 der EZ 100 GB 05012, sowie

– Trennstück 18 aus dem Grundstück 680 und

– Trennstück 19 aus dem Grundstück 681

jeweils in das Grundstück 673/1 der EZ 2177 GB 05012

abgeschrieben und unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im GB eingetragen werde.

3. Herr Ernst Kolb, geboren 28.12.1955, erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das

– Trennstück 14 aus dem Grundstück 674/1 der EZ 110 GB 05012 in das Grundstück 2802/1 der EZ100 GB 05012

abgeschrieben und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im GB eingetragen werde.

Ort, Datum:

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge:

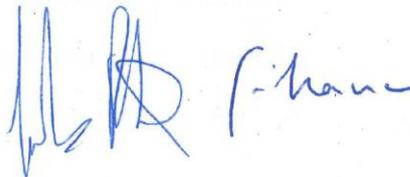
Ort, Datum:

Ernst Kolb, geboren 28.12.1955:

Ort, Datum:

Wien, am 15.04.2025

HZMI Immo II GmbH & Co KG, FN 583562 f:



Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet
Dr. Clemens Moshammer | öffentlicher Notar
Wien-Favoriten

B.R.Zl: 519/2025

Ich bestätige die Echtheit der Firmazeichnung -----

- a) der Frau Diplom-Ingenieur (FH) Magister (FH) Renate **Jauk**, geboren am 12.03.1981 (zwölften März neunzehnhunderteinundachtzig), 1220 Wien, Donau-City-Straße 9, in ihrer Eigenschaft als gemeinsam vertretungsbefugte Geschäftsführerin der **HZMI Immo Holding II GmbH** mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift in 9800 Spittal an der Drau, Ortenburgerstraße 27, eingetragen beim Landesgericht Klagenfurt zu 580327y, diese als selbständig vertretungsbefugte unbeschränkt haftende Gesellschafterin der **HZMI Immo II GmbH & Co KG**, und ---
- b) des Herrn Magister Michael **Gütlbauer**, geboren am 22.03.1968 (zweiundzwanzigsten März neunzehnhundertachtundsechzig), 1220 Wien, Donau-City-Straße 9, in seiner Eigenschaft als gemeinsam vertretungsbefugter Geschäftsführer der **HZMI Immo Holding II GmbH** mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift in 9800 Spittal an der Drau, Ortenburgerstraße 27, eingetragen beim Landesgericht Klagenfurt zu 580327y, diese als selbständig vertretungsbefugte unbeschränkt haftende Gesellschafterin der **HZMI Immo II GmbH & Co KG**, Firmenbuchnummer 583562f, mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift 9800 Spittal an der Drau, Ortenburgerstraße 27. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a NO (Paragraf neunundachtzig a der Notariatsordnung) auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Frau Diplom-Ingenieur (FH) Magister (FH) Renate **Jauk** und Herr Magister Michael **Gütlbauer** berechtigt sind, die unter Firmenbuchnummer 580327y eingetragene **HZMI Immo Holding II GmbH** gemeinsam rechtsverbindlich zu vertreten und diese berechtigt ist, die unter Firmenbuchnummer 583562f eingetragene **HZMI Immo II GmbH & Co KG** selbständig rechtsverbindlich zu vertreten. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 15.04.2025 (fünfzehnten April zweitausendfünfundzwanzig). -----



Andreas Reithofer, LL.M. (WU)
Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Clemens Moshammer | Wien-Favoriten

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 7) der Tagesordnung:

TOP 7) wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt

Punkt 8) der Tagesordnung:

TOP 8) wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt

II. nicht öffentlicher Teil

Punkt 9) der Tagesordnung:

Vornahme personalrechtlicher Maßnahmen.

Es liegen keine personalrechtlichen Maßnahmen vor.

Dringlichkeitsantrag 1:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung des Pachtvertrages der Teichanlage der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge auf den Grundstücken Nr. 1382/1, 1383, 1384/1 und 2799, Fischereiverein „Tollen Hechte“ auf 5 Jahre beschließen.

Nach kurzer Erläuterung wird die Verlängerung bis 2030 zur Abstimmung gebracht.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beratung über die weitere Vorgehensweise Pachtschilling Kleingärten Wasenbruck.

Nach kurzer Besprechung einigt sich der Gemeinderat den Tarif auf 0,30 pro m² zu erhöhen mit jährlicher Indexierung. Der Antrag wird auf Erlassung einer Tarifregelung erweitert. Wirksamkeit beginnt mit der Abrechnung 2025.



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT
A-2452 Mannersdorf, am 23. Mai 2025

KUND MACHUNG

Tarifregelung für Kleingärten Wasenbruck

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt DA2) folgenden Beschluss gefasst:

Neufestsetzung für die Pachtung eines Kleingartens den

Pachtschilling NEU mit je € 0,30 pro m²
mit jährlicher Indexierung
Wirksamkeit mit Abrechnung 2025

(Die Abänderung betrifft den Punkt III der bestehenden Pachtverträge, alle anderen Punkte bleiben unverändert) zuzüglich einer eventuell gesetzlich anfallenden MwSt.



Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Bestellung von 4 Gemeinderäte und 2 Ersatz Gemeinderäte bezüglich Dialogforum NEU.

Es werden folgende Gemeinderäte vorgeschlagen:

Dialogforum NEU
Bürgermeister Günther Amelin
Stadtrat Mag. Mark Hofstetter
Stadtrat Wilfried Duchkowitsch
Gemeinderat Philip Klaus

Ersatz
Gemeinderat Martin Unger
Gemeinderat Robert Kopf

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 4:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Kaufvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Frau Maria Mitterböck betreffend Grundstück Nr.: 2264/28 im Ausmaß von 171m² und Grundstück 2264/29 im Ausmaß von 718m² zu € 3,00 / m². Dem Rechtsgeschäft liegt eine behördliche Maßnahme zur besseren Gestaltung von Bauland zugrunde.



RECHTSANWÄLTE
FRIEDLE & PODESSER

Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer wurde
je Erwerbsvorgang gemäß § 11 GrEStG zu
Erf.-Nr.
vorgenommen.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der kaufenden Partei:

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

Hauptstraße 48

2452 Mannersdorf am Leithagebirge

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Gemeindefunktionäre

im nachstehenden Vertragstext kurz

als „**kaufende Partei**“ bezeichnet,
einerseits

und

der verkaufenden Partei:

Maria Mitterböck

geb. 23.02.1964

Hauptstraße 6

2452 Mannersdorf am Leithagebirge

im nachstehenden Vertragstext kurz

als „**verkaufende Partei**“ bezeichnet,
andererseits

über den Kaufgegenstand:

Grundstücke Nr. 2264/28 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) mit einem katastralen Flächenausmaß von 171 m² laut Grundbuch **und Nr. 2264/29** Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) mit einem katastralen Flächenausmaß von 718 m² laut Grundbuch, beide derzeit inliegend in EZ 566 **Grundbuch 05012 Mannersdorf am Leithagebirge**, Bezirksgericht Bruck an der Leitha, in der Natur Verkehrsflächen

wie folgt:

RECHTSANWÄLTE
FRIEDLE & PODESSER

INHALTSVERZEICHNIS

1	Kaufgegenstand und Grundbuchstand	2
2	Kaufvereinbarung und Kaufpreiszahlung	3
3	Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr	3
4	Gewährleistung	4
5	Besitzübergang.....	5
6	Eidesstattliche Erklärung gem § 26 Abs 2 NÖ GVG 2007	5
7	Allgemeine Bestimmungen	5
8	Kosten, Gebühren und Abgaben	6
9	Vollmacht	6
10	Aufsandungserklärung	6

1 Kaufgegenstand und Grundbuchstand

1.1 Maria Mitterböck, geb. 23.02.1964, im nachstehenden Vertragstext kurz als „verkaufende Partei“ bezeichnet, ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 09.01.2002 grundbücherliche Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. 2264/28 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) mit einem katastralen Flächenausmaß von 171 m² laut Grundbuch und Nr. 2264/29 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) mit einem katastralen Flächenausmaß von 718 m² laut Grundbuch, beide derzeit inliegend in EZ 566 des Grundbuches 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, Bezirksgericht Bruck an der Leitha. Diese unbebauten Grundstücke, in der Natur Verkehrsflächen, bilden den Gegenstand dieses Kaufvertrages und werden im nachstehenden Vertragstext gemeinsam kurz als „Kaufgegenstand“ bezeichnet.

Dem Kaufvertrag liegt nachstehender Grundbuchstand zugrunde (Abschrift, eingeschränkt auf den Kaufgegenstand):

KATASTRALGEMEINDE 05012 Mannersdorf am Leithagebirge EINLAGEZAHL 566
BEZIRKSGERICHT Bruck an der Leitha

```

*****
Letzte TZ 3672/2023
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
      GST-NR G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE GST-ADRESSE
      2264/28 Sonst(10)              *          171
      2264/29 Sonst(10)              *          718
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Maria Mitterböck
  GEB: 1964-02-23 ADR: Hauptstr. 6, Mannersdorf am Leithagebirge 2452
  e 1101/2002 Einantwortungsurkunde 2002-01-09 Eigentumsrecht
***** C *****
*****

```

1.2 Der Kaufgegenstand ist frei von grundbücherlichen Lasten und nicht im Grenzkataster eingetragen. Bei den im Grundbuch dargestellten Flächenangaben handelt es sich um eine Ersichtlichmachung ohne Anspruch auf Richtigkeit.

RECHTSANWÄLTE
FRIEDLE & PODESSER**2 Kaufvereinbarung und Kaufpreiszahlung**

2.1 Die verkaufende Partei verkauft und übergibt hiermit zum Zwecke der Grundbuchbereinigung zur Gänze an die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, im nachstehenden Vertragstext kurz als „kaufende Partei“ bezeichnet, und diese kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum die in Vertragsbestimmung 1.1 bezeichneten Grundstücke, in der Natur Verkehrsflächen, den Kaufgegenstand, mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten wie die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits als angemessen vereinbarten Kaufpreis in Höhe von drei Euro pro Quadratmeter, sohin EUR 2.667,00 (Euro zweitausendsechshundertsiebenundsechzig).

2.2 Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Kaufvertragsabwicklungen mit einem Kaufpreis unter EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausend) vom sachlichen Anwendungsbereich des Statutes der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ausgenommen sind, es sei denn, dass für dieses Rechtsgeschäft eine Absicherung in einer Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesetzlich angeordnet ist oder zumindest einer der Treugeber dies verlangt. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Anmeldung der Treuhandenschaft zum elektronischen Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

2.3 Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufpreis in Höhe von EUR 2.667,00 (Euro zweitausendsechshundertsiebenundsechzig) binnen vier Wochen ab beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages spesen- und abzugsfrei bei der Treuhänderin auf das bei der Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum eGen geführte Aderkonto AT34 3207 3000 0013 9659, Kontowortlaut: Mag. Ina Friedle, zu erlegen, und zwar so rechtzeitig, dass der Kaufpreis am letzten Tag der Frist dem Aderkonto gutgeschrieben ist.

3 Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr

3.1 Die Vertragsparteien erteilen der Urkundenverfasserin den unwiderruflichen Auftrag zur Durchführung der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der gerichtlichen Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer. Sie bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Angaben, die der Berechnung zu Grunde liegen, und nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Selbstberechnung eine vorläufige Berechnung darstellt, die der Prüfung durch das Finanzamt Österreich unterliegt. Für den Fall, dass das Finanzamt Österreich das Rechtsgeschäft anders beurteilt, kann eine Steuernachforderung erfolgen, für deren Entrichtung auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Vertragsparteien solidarisch haften.

3.2 Die Vertragsparteien wurden von der Treuhänderin darüber in Kenntnis gesetzt, dass Einkünfte aus der Veräußerung von Liegenschaften der Einkommensteuer (Immobilienertragsteuer) unterliegen. Die Treuhänderin wurde nicht beauftragt, zu den steuerlichen Verhältnissen eigene Nachforschungen zu unternehmen oder in steuerlichen Belangen beratend tätig zu werden. Die Vertragsparteien bestätigen, diesbezüglich anderweitig beraten und in Kenntnis der ertragsteuerrechtlichen Auswirkungen dieses Rechtsgeschäftes zu sein. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihre Angaben zur Durchführung der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und die dazu vorgelegten Unterlagen

RECHTSANWÄLTE
FRIEDLE & PODESSER

vollständig und richtig sind. Auftragsinhalt ist nur die Durchführung der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer auf Grundlage der von der verkaufenden Partei erteilten Informationen. Ein Auftrag zur steuerlichen Beratung im Hinblick auf eine Optimierung der Steuerlast ist damit nicht verbunden.

4 Gewährleistung

4.1 Gewährleistung für Sachmängel

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 922 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

4.2 Gewährleistung für Rechtsmängel

Die verkaufende Partei leistet der kaufenden Partei Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von Rechtsmängeln in ihr Eigentum übergeht. Sie gewährleistet insbesondere, dass

- a. der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Geld-, Reallasten oder sonstigen Lasten sowie frei von dinglichen oder obligatorischen Bestand- und Nutzungsrechten oder anderen Rechten dritter Personen, insbesondere frei von Rechten, die auch dann gegenüber dritten Personen gelten, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht,
- b. der Kaufgegenstand am Verrechnungstichtag nicht mit fälligen, vorläufig oder endgültig festgesetzten Kosten, Gebühren, Abgaben, oder sonstigen Forderungen dritter Personen belastet ist, insbesondere solchen, für die eine Sachhaftung des Kaufgegenstandes oder eine persönliche Haftung des Eigentümers besteht (zB gesetzliches Grundpfandrecht), und verpflichtet sich, die kaufende Partei hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung für jede Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten,
- c. hinsichtlich des Kaufgegenstandes keine Verfahren bei Gerichten, Schlichtungsstellen, Verwaltungs- oder Steuerbehörden anhängig, eingeleitet, angedroht oder angekündigt sind und keine nicht erfüllten rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen bestehen.

4.3 Die Urkundenverfasserin hat diesem Kaufvertrag die Angaben der Vertragsparteien zugrunde gelegt. Die Vertragsparteien haben der Urkundenverfasserin keinen Auftrag erteilt zu den tatsächlichen und technischen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Verhältnissen eigene Nachforschungen zu unternehmen und wünschen dies auch nicht beziehungsweise sind diesbezüglich anderweitig beraten.

4.4 Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte

Die Vertragsparteien wurden von der Urkundenverfasserin über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 934, 935 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte) in Kenntnis gesetzt. Sie erklären, dass ihnen der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

RECHTSANWÄLTE
FRIEDLE & PODESSER

4.5 Die verkaufende Partei verpflichtet sich, bis zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei im Grundbuch den Kaufgegenstand nicht zu belasten. Die kaufende Partei verzichtet nach Rechtsbelehrung auf die vorläufige Absicherung des bürgerlichen Rang durch Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch.

5 Besitzübergang

5.1 Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei, mit Last und Vorteil, Gefahr und Zufall, ist bereits erfolgt. Leitungsanlagen der kaufenden Partei, welche schon bisher über den Kaufgegenstand verlaufen, verbleiben im Eigentum der kaufenden Partei.

6 Eidesstattliche Erklärung gem § 26 Abs 2 NÖ GVG 2007

6.1 Die kaufende Partei ist eine juristische Person öffentlichen Rechtes. Sie erklärt an Eides statt gemäß § 26 Abs 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, dass sich ihr Vermögen ausschließlich im inländischen Besitz befindet und alle Gemeindefunktionäre inländische Personen sind.

7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Alle Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag gehen, soweit sich aus deren Rechtsnatur nichts anderes ergibt, auf Erben und sonstige Rechtsnachfolger über.

7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Urkunden und Erklärungen, die für die Verbücherung dieses Kaufvertrages weiters erforderlich sein sollten, jederzeit an die Urkundenverfasserin auszufolgen beziehungsweise in der vom Gesetz geforderten Form abzugeben.

7.3 Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung, dass die von ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen.

7.4 Dieser Kaufvertrag gibt die abschließende Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Die Vertragsparteien stellen im Einvernehmen fest, dass bei Vertragsabschluss keine Nebenabreden bestehen. Allenfalls vor Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages ihre Wirksamkeit, soweit sie darin nicht umgesetzt werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

7.5 Dieser Kaufvertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach Verbücherung die kaufende Partei übernimmt. Die verkaufende Partei erhält eine einfache oder auf ihren Wunsch und ihre Kosten eine beglaubigte Fotokopie.

RECHTSANWÄLTE
FRIEDLE & PODESSER

8 Kosten, Gebühren und Abgaben

8.1 Die mit der Errichtung, dem Abschluss und der Verbücherung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Gesamthaftung von der kaufenden Partei allein getragen. Sie hält die verkaufende Partei für jede Inanspruchnahme schad- und klaglos. Die Urkundenverfasserin wurde von der kaufenden Partei mit der Errichtung des Kaufvertrages beauftragt und sind daher die Kosten der Vertragserrichtung nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer einzubeziehen.

8.2 Die kaufende Partei hat keine Verpflichtung zur Bezahlung von Vertretungskosten der verkaufenden Partei übernommen. In den in Vertragsbestimmung 8.1 genannten Kosten, Gebühren und Abgaben sind Einkommensteuern der verkaufenden Partei aus Anlass dieser Veräußerung (Immobilienverertragsteuer) nicht enthalten, welche ebenso wie die Kosten und Gebühren der Durchführung der Selbstberechnung der Immobilienverertragsteuer ausschließlich von der verkaufenden Partei zu tragen sind.

9 Vollmacht

9.1 Die Vertragsparteien erteilen hiermit der Urkundenverfasserin Mag. Ina Friedle, Rechtsanwältin R209711, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Jägerzeile 5, uneingeschränkt und unwiderruflich Auftrag und Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages, insbesondere die Einverleibung von Eigentumsrechten und Dienstbarkeiten sowie Löschungen und Anmerkungen zu beantragen, Gesuche, einschließlich Rangordnungsgesuche jeder Art, Anträge und Eingaben jeder Art rechtsverbindlich zu fertigen, alle mit dem Vertragsabschluss im Zusammenhang stehenden Bescheide und Beschlüsse in Empfang zu nehmen und alle sich daraus ergebenden, notwendig oder zweckmäßig erscheinenden Rechtsmittel zu ergreifen oder auf Rechtsmittel zu verzichten. Ferner erteilen die Vertragsparteien der Urkundenverfasserin uneingeschränkt und unwiderruflich Auftrag und Vollmacht, Erklärungen, Änderungen und Nachträge zu diesem Kaufvertrag, einschließlich Einverleibungsbewilligungen, zu verfassen und mit Wirksamkeit für die Vertragsparteien beglaubigt zu unterfertigen, soweit sie zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Dem Grundbuchsgericht gegenüber ist diese Vollmacht unbeschränkt und ermächtigt ausdrücklich auch zur Mehrfachvertretung.

10 Aufsandungserklärung

10.1 Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrücklichen und unwiderruflichen Einwilligungen, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, Bezirksgericht Bruck an der Leitha, ob Grundstücken Nr. 2264/28 und Nr. 2264/29, beide derzeit inliegend in EZ 566, das Eigentumsrecht zur Gänze für:

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

einverleibt werden kann.

Mannersdorf am Leithagebirge, am

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 10) Berichte des Bürgermeisters:

- Kindergarten Eisgrube Garten
- Hubsteiger Service
- Gemeinde-Unterstützungspaket
- Regenbogenfahne
- Parkplätze Trafik
- Tempo 30
- Sanierung Mauer alte VS
- Beschwerden Alpenglasfaser
- Glasfaser in Wasenbruck
- Kultursommer 2025
- Naturpark Wüste